

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung – EntschS)

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 28.11.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Die Höhe der Auslagen ist nachzuweisen. Entstandener Verdienstaufall ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme (Arbeitszeitausfall)

bis zu drei Stunden	10,00 €
von mehr als drei Stunden bis zu sechs Stunden	15,00 €
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €

(3) Für die Aufgabenwahrnehmung in Vertretung des Bürgermeisters erhält der vertretende Gemeinderat anstelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Entschädigung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Tag. Diese wird zusammen mit den Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 zum Halbjahresende gezahlt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung
- a) für die Teilnahme an **Gemeinderatssitzungen** ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung
 - b) für die Teilnahme an **Ausschusssitzungen** ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung
 - c) für die Teilnahme am **elektronischen Sitzungsdienst** 5,00 Euro je Sitzung

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 wird laut Anwesenheit zum Halbjahresende gezahlt. Wird bei einem groben Verstoß ein Gemeinderat durch den Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen, verliert dieser den Anspruch auf Entschädigung.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsischem Reisekostengesetz (SächsRKG), in der jeweils gültigen Fassung, begrenzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gnaschwitz, den 28.11.2023



Alexander Fischer
Bürgermeister



Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, 28.11.2023



Alexander Fischer
Bürgermeister